

§3

Entscheidung über die Anerkennung als Beschädigter

0) Die ärztliche Feststellung und Beurteilung gemäß § 2 ADS. 1 und die Entscheidung über die Anerkennung als Beschädigter erfolgen auf der Grundlage der hierfür erlassenen Anweisungen und der Behinderungstabelle.

(2) Für die ärztlichen Beurteilungen und für die Entscheidungen über die Anerkennung als Beschädigter gelten folgende Stufen und ihnen entsprechende Beschädigtenausweise:

Stufe I	Beschädigter	(B)	Ausweis gemäß Anlage 1
Stufe II	Schwerbeschädigter	(SB)	Ausweis gemäß Anlage 2
Stufe III	Schwerstbeschädigter	(StB)	Ausweis gemäß Anlage 3
Stufe IV	Schwerstbeschädigter, der eines ständigen Begleiters bedarf	(StB + B)	Ausweis gemäß Anlage 4

(3) Schwer- und Schwerbeschädigten, die sich infolge ihrer Beschädigung nicht sicher im öffentlichen Straßenverkehr bewegen können, kann das Tragen eines Verkehrsschutzzeichens gestattet werden.

(4) Die Einstufung, die Veränderung oder die Einziehung des Beschädigtenausweises sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, bei mitversicherten Familienangehörigen auf der Versicherungskarte durch das für die Ausgabe der Beschädigtenausweise zuständige staatliche Organ vorzunehmen.

§4

Zuständigkeit für Entscheidungen

(1) Über die Anerkennung als Beschädigter und Ausstellung des Beschädigtenausweises, Veränderung der Einstufung, Ausstellung eines Ausweises bei Verlust oder Unbrauchbarwerden, Zurücknahme der Anerkennung als Beschädigter und die vorläufige Einziehung des Beschädigtenausweises entscheiden die Räte der Kreise bzw. die Räte der Stadtbezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in deren Verantwortungsbereich der Bürger seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Die Räte der Kreise können diese Aufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen den Räten der Städte und Gemeinden übertragen.

§5

Nachuntersuchungen

(1) Mit der ärztlichen Beurteilung ist durch den Arzt oder den zuständigen Leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises festzulegen, ob und wann entsprechend der Beschädigung unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der notwendigen rehabilitativen Maßnahmen eine Nachuntersuchung vorzunehmen ist.

(2) Untersuchende und behandelnde Ärzte und ärztliche Beratungskommissionen, die feststellen oder Anzeichen dafür erkennen, daß eine Nachuntersuchung

wegen Veränderung der Einstufung oder des Anspruches auf den Beschädigtenausweis erforderlich wird, haben eine Nachuntersuchung zu veranlassen. Die Anforderung zur Nachuntersuchung erfolgt durch das für die Ausstellung des Beschädigtenausweises zuständige staatliche Organ.

(3) Von der Nachuntersuchung sind befreit:

- a) Beschädigte aller Stufen mit unveränderlichem Dauerschaden gemäß der gültigen Behinderungstabelle,
- b) Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wird durch die Nachuntersuchung gemäß Abs. 1 oder 2 eine andere Einstufung erforderlich, so ist durch das zuständige staatliche Organ über die Veränderung der Einstufung zu entscheiden.

§6

Soziale Schutzmaßnahmen und Vergünstigungen

(1) Für die Beschädigten werden zur Förderung der Rehabilitation, der beruflichen, sozialen und kulturellen Betreuung entsprechende Schutzmaßnahmen und Vergünstigungen gemäß den Festlegungen in den besonderen Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Der Beschädigtenausweis berechtigt den Inhaber entsprechend der Einstufung

- a) zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung gemäß den Rechtsvorschriften,
- b) zur bevorzugten Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuch kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile bzw. reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigungen auf den öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend den von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen,
- d) die kostenfreie oder fahrpreisermäßigte Beförderung einer ständig notwendigen Begleitperson, eines Versehrtensfahrstuhles oder eines zugewiesenen Blindenführhundes in den öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend den für die Verkehrsbetriebe geltenden Tarifbestimmungen in Anspruch zu nehmen,
- e) zum Tragen eines Verkehrsschutzzeichens im öffentlichen Straßenverkehr.

§7

Verlust und Unbrauchbarwerden des Ausweises

(1) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden des Beschädigtenausweises erfolgt die Ausstellung eines neuen Ausweises durch das zuständige staatliche Organ gemäß §4.

(2) Bei Verlust erfolgt die Neuausstellung des Ausweises erst 6 Wochen nach Meldung des Verlustes gegen eine Gebühr von 5 M. Die Fahrpreisermäßigung auf der Deutschen Reichsbahn wird für das laufende Kalenderjahr in der Regel nicht mehr gewährt.